



Datum: 12.03.2021

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Bürgermeisterbüro/Ratsbüro	Sachbearb.: Herr Piechaczek
----------------	------------------------------------	--------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	III
Finanzabteilung				
Bürgermeisterbüro				

TOP: Beitritt der Stadt Schmallenberg zur Organisation "Seebrücke" - Antrag der Ratsfraktion Die Partei

Produktgruppe: 11.01 Verwaltungsmanagement

1. Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Ratsfraktion Die Partei vom 09.03.2021 wird nicht zugestimmt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag schlägt die Ratsfraktion Die Partei vor, dass sich die Stadt Schmallenberg der Organisation SEEBRÜCKE anschließt und sich damit zu einem „sicheren Hafen“ erklären lässt.

Die meisten Ziele der SEEBRÜCKE, welche unter anderem in der Anlage 2 zur Vorlage aufgelistet sind, sind bundes- bzw. europapolitischer Natur und liegen damit außerhalb der Befassungskompetenz der Stadtvertretung. Das gilt auch für eine Solidaritätserklärung mit den Zielen der SEEBRÜCKE.

Kommunalverfassungsrechtlich besteht für eine Beschlussfassung im Sinne des Antrages keine Befassungskompetenz und damit keine Beschlusskompetenz der Stadtvertretung.

Allgemeinpolitische Fragen zur Asyl- und Migrationspolitik werden durch die Bundesregierung ausgeübt und sind der Befassungskompetenz der Stadtvertretung entzogen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 30.07.1958, Az. 2 BVG 1/58) ist die Gemeinde als hoheitlich handelnde Gebietskörperschaft von Rechts wegen darauf beschränkt, sich mit Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises zu befassen. Die

Gemeinde überschreitet dann die ihr gesetzten rechtlichen Schranken, wenn sie zu allgemeinen, überörtlichen, vielleicht hochpolitischen Fragen Resolutionen fasst oder für oder gegen die Politik Stellung nimmt, die sie nicht als einzelne Gemeinde besonders trifft. Die Gemeinde erlangt nur ein kommunalpolitisches, aber kein allgemeines politisches Mandat. Die von der Stadtvertretung gefassten Beschlüsse dürfen daher, auch soweit die Vertretung sich in der Form „appellativer“ oder „symbolischer“ Entschlüsse äußert, die Grenzen des eigenen örtlichen Wirkungskreises nicht überschreiten.